

Organ, Interessenvertreter, Fürsprecher – Die Rolle der Strafverteidigung als terra incognita?*

PROBLEMAUFRISS: DER ALTE STREIT UM DAS ROLLENBILD DER VERTEIDIGUNG

Was ist Strafverteidigung – und wenn ja, wie viele?

Rolle und Selbstverständnis der Strafverteidigung bilden seit jeher einen Brennpunkt rechtlicher und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen.¹ Das liegt an der besonderen Funktion der Profession zwischen Schutzwall und »Sprachrohr«.² Nach dem Gesetz ist zwar klar, wer Verteidiger ist: Wer vom Beschuldigten zum solchen gewählt (§ 138 StPO) oder vom Vorsitzenden dazu bestellt wurde (§ 141 StPO).³ Trotz dieser Einbindung über § 137 StPO und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK⁴ bleibt die Funktionsbestimmung der Verteidigung allerdings ein umkämpftes Terrain. Die Frage nach der Reichweite und inhaltlichen Prägung dieser Rolle gewinnt angesichts einer Strafjustiz, die

* Die Vortragsform wurde beibehalten.

1 Vgl. nur den **Ergebnisband des 40. Strafverteidigertages** in Frankfurt am Main »Bild und Selbstbild der Strafverteidigung« (2016); *Egon Müller*, NJW 1981, 1801 ff.; *Eckart Müller*, NJW 2009, 3745 ff.; *König*, StV 2010, 410 ff.; MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 1. Zur Frage, ob Strafverteidigung noch »Kampf« i.S.d. *Dahs* sei, vgl. nur *Hamm*, NJW 2006, 2084 ff.

2 Vgl. hierzu das Policy-Paper **»Mehr Kommunikation wagen«** (2025) des Schwanenwerder Kreises (*Carolin Arnemann, Jan Bockemühl, Stefan Conen, Robert Esser, Oliver Harry Gerson, Georg-Friedrich Güntge, Jes Meyer-Lohkamp, Michael Gubitz, Toralf Nöding, Thomas Uwer*).

3 Besonders betont auch von MüKoStPO/*Kämpfer/Travers* (2. Aufl. 2023), StPO § 137 Rn. 7.

4 Dieses Wechselspiel hebt auch KMR/*Staudinger* (136. EGL 2025), § 137 Rn. 1 besonders hervor.

zunehmend unter Legitimationsdruck steht und Sparswängen ausgesetzt ist, mehr und mehr an Bedeutung.⁵

Die Diskussion knüpft an einen seit Jahrzehnten weitergereichten Zankapfel an,⁶ der in der Beschreibung des »neuen Verteidigertyps« durch *Hanack* in den 1980er Jahren besonders wortgewandt sichtbar wurde.⁷ Vorbei seien die Zeiten der Verurteilungsbegleitung und der Obrigkeithuldigung.⁸ Der neuartige Typus des Strafverteidigers zeichnet sich stattdessen durch eine aktive, teilweise konfrontative Ausnutzung der prozessualen Freiräume aus und stellt die Justiz dadurch vor neue Herausforderungen. Strafverteidigung wird nicht mehr nur als Dienstleistung im Rechtswesen wahrgenommen, sondern als kommunikative Performance im sozialen Feld der Rechtspflege, deren Handeln über die rechtliche Vertretung des Angeklagten hinaus Bedeutung entfaltet.⁹

Wenn Verteidigung sich dementsprechend emanzipiert,¹⁰ erwächst daraus neue Verantwortung, die von Seiten der Justiz zum Teil als eine Art Managementverpflichtung gegenüber des Mandanten interpretiert wird. Dies offenbart einen grundlegenden Konflikt: Soll die Verteidigung das Verfahren – auch gegen den Willen des Angeklagten – stabilisieren müssen oder vielmehr stören dürfen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint? Der Beitrag möchte

5 Zu den »Deliberalisierungstendenzen« Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Theile* (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 21 ff. Auch im **Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD »Verantwortung für Deutschland« für die 21. Legislaturperiode** heißt es in den Randziffern 2046 ff.: »Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung ist eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung unumgänglich, weshalb wir eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder einsetzen«. Typischerweise enden solche Reformideen in der Verkürzung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten; das könnte auch unmittelbare Auswirkungen auf die hiesige Diskussion zur Rolle der Strafverteidigung entfalten.

6 Instrukтив LR-StPO/*Jahn* vor § 137 Rn. 1.

7 *Hanack*, ZStW 93 (1981) 56 ff.

8 Vor dem Obrigkeitsstaat warnte noch *Dahs*, NJW 1976, 2145 f.

9 Man denke nur an gesellschaftliche und mediale Auswirkungen von prominenten Verfahren und Prominentenverfahren; insgesamt zur gewandelten Strategie im Umgang mit Medien *Hohmann*, NJW 2009, 881 ff.

10 Zu den divergenten Entwicklungen *König*, StV 2010, 410 ff.

den hierin verbauten – scheinbar »ausgekochten«¹¹ – Streit zur Rolle der Verteidigung zwischen den Extrema »Organ der Rechtspflege« und »Parteiinteressenvertreter« erneut aufrollen und zu einem anders gearteten Verständnis der Strafverteidigung als »autonomer Fürsprecher« weiterentwickeln.

Die nachfolgenden Überlegungen sind den zeitlichen und rhetorischen Zwängen eines Vortrags unterworfen und damit kursorisch und skizzenhaft. Der Blick erfolgt zudem vom Tellerrand aus¹² und fokussiert vor allem die semantische Seite: Womöglich existiert ein noch unverbrauchter Begriff, auf den aufgesattelt werden kann. Diese Option soll aufgezeigt werden.

ZUM UNTERSCHIED VON ROLLENBILD UND SELBSTVERSTÄNDNIS

In der soziologischen Analyse wird typischerweise unterschieden zwischen dem Rollenbild, das einem professionellen Akteur von außen zugeschrieben wird, und dem Selbstverständnis, das dieser von seiner eigenen Tätigkeit entwickelt. Rollenbilder sind Ergebnis gesellschaftlicher Erwartungen, normativer Zuschreibungen und medialer Repräsentationen;¹³ sie können professionelles Handeln stützen, aber auch in Widerspruch zur täglichen Handlungspraxis geraten.

Die StPO fungiert in diesem Zusammenhang als Rahmenordnung, die Rechte und Pflichten bestimmt und zugleich Raum für unterschiedliche Interpretationen derselben lässt. Die Verteidigung tritt in diesem Raum als eigenständiger Kommunikationsakteur auf,

11 So vor allem *Salditt*, StraFo 2009, 312, 317, der meinte, man führe lediglich einen Scheinkampf gegen eine nicht mehr bestehende Organtheorie in einer an sich längst geklärten Debatte (dabei ist allerdings der lange zurückliegende Zeitraum dieser Äußerung zu bedenken); aber auch *Egon Müller*, NJW 1981, 1801, 1802 hielt die begriffliche Auseinandersetzung für »unfruchtbar«.

12 Das beklagt auch MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 1.

13 Rollen bilden sich aus sozialer Normierung und sozialer Differenzierung. Der Einzelne ist dabei Träger gesellschaftlich vorgeformter Attribute und Verhaltensweisen. Die meisten gesellschaftlichen Aktionen zielen auf die Vermeidung von Vakanzen. Dieses Bedürfnis wird durch die Zuschreibung von bestimmten Erwartungen an das generalisierte Individuum herangetragen. Diese Erwartungen (von Erwartungen) sind mit den Rollennormen weitgehend kongruent; vgl. zum Ganzen die Klassiker von *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie (1975), S. 8 ff.; *Dahrendorf*, Homo Sociologicus, Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle (16. Aufl. 2006), S. 39; *Luhmann*, Rechtssoziologie (1972), S. 86.

dessen Handeln nicht nur auf den Beschuldigten und dessen Rechte bezogen ist, sondern auf die Stabilisierung und zugleich Infragestellung des prozessualen Kommunikationszusammenhangs abzielt.¹⁴ Verteidigung bewegt sich also »im Feld« der Strafrechtspflege, was durch ein Wechselspiel aus symbolischem Kapital (Reputation, Vertrauen, Autorität) und habitueller Disposition (Ethos des Anwaltsberufs, Standesrecht, taktische Praktiken) Ausdruck findet.¹⁵

Das Selbstverständnis bildet sich innerhalb des professionellen Feldes selbst aus und orientiert sich an spezifischen Erfahrungen der Akteure, fachlichen Diskursen und internen, sich zum Teil wandelnden und divergierenden Wertmaßstäben.¹⁶ Für professionelle Akteure wie Strafverteidiger bedeutet dies, dass sie nicht nur die extern definierten Erwartungen, wie etwa die Vorstellung vom Verteidiger als »Störenfried« oder »Watchdog«, reflektieren müssen, sondern auch ein eigenes professionelles Ethos entwickeln, das von kollegialen Austauschprozessen, Ausbildungstraditionen und individuellen Berufserfahrungen geprägt ist.¹⁷ Die Differenz zwischen angetragenem Rollenbild und professional-kollektivem Selbstverständnis eröffnet Konflikte und fordert den professionellen Akteuren Anpassungsleistungen ab.¹⁸

Gemeinsam haben beide Perspektivebenen, dass sie durch gesetzliche Regelungen beeinflusst werden können. Mittels Definition von Status, Funktion, Rechten und Pflichten lassen sich sowohl das Rollenbild als auch das Selbstverständnis schattieren. Dabei ist einem – zumindest im persönlichen Gespräch häufig anzutreffenden – Irrglauben zu opponieren: Es ist gerade nicht so, dass eine Definition davon, was Strafverteidigung meint, darf und soll, diese zwangsläufig einengt. Vielmehr kann eine gesetzliche Definition der Verteidigung

14 Zum Strafverfahren als Diskursphänomen *Gerson*, StraFo 2022, 2 ff.

15 In *luhmanscher* Terminologie ließe sich dies als Spannung zwischen Systemintegration und Selbstreferentialität der Kommunikation der Verteidigung verstehen.

16 Ein solches geschlossenes Selbstbild existiere nach Auffassung vieler Beobachter seit Langem nicht mehr, vgl. nur *Vaagt*, AnwBl. 2009, 853 ff.

17 Instruktiv zu den Anforderungen *Scherzberg*, **Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung**, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Bild und Selbstbild der Strafverteidigung (2016), S. 9 ff.

18 Vgl. auch *Eckart Müller*, NJW 2009, 3745 ff.; Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Theile* (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 17 ff. zeichnet den Wandel vom »staatsaffirmativen« zum »professionalisierten« Selbstbild nach.

– quasi eine Magna Charta der Verteidigungsrechte – einem restriktiv agierenden Gericht vorgehalten und dadurch ableitbare Garantien eingefordert werden.¹⁹ Die fehlende Klarheit über Rechte und Pflichten der Verteidigung ist es, die dem wirkmächtigsten Entscheider innerhalb des Systems (regelmäßig: dem Gericht) die Möglichkeit bietet, den undefinierten Raum durch eigene Anschauungen, »Tradition« und im schlimmsten Falle Willkür zu füllen.²⁰ Berechtigter Stolz über die Freiheit der Advokatur sollte daher nicht den Blick dafür verstellen, dass geschriebene Privilegien im Streitfall mehr wert sind als jede Tradition, jede Berufsehre und jeder Pathos.²¹ Wird sich beklagt, dass Verteidigungsrechte von Gerichten sukzessive untergraben werden, um im gleichen Atemzug vor einer Freiheitseinschränkung zu warnen, wenn ebendiese Rechte in der StPO verankert werden sollen, besteht darin ein performativer Widerspruch.

Vermittelnd ist folgender Vorschlag zu überdenken: Die Entwicklung des Selbstverständnisses kann der lebendigen Diskussion innerhalb der Strafverteidigerschaft anheimgestellt bleiben.²² Das Rollenbild sollte hingegen mittels Definition, Rechtekatalog und Durchsetzungsinstrumenten in die StPO integriert werden.²³ So lassen sich einerseits einforderbare Mindeststandards etablieren, andererseits wird die Freiheit der Andersdenkenden²⁴ nicht über Gebühr behindert.

19 In diese Richtung weist auch SK-StPO/*Wohlers* (6. Aufl. 2025), vor § 137 Rn. 27.

20 Vgl. auch LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 2: Sind die Aufgaben unklar, kann auch das Dürfen nicht umrissen werden. Treffend auch KMR/*Staudinger* (136. EGL 2025), § 137 Rn. 10: »Oberflächlich betrachtet sieht Verteidigung immer nach ‚Strafvereitelung‘ aus, denn – insbesondere in den Fällen, in denen bereits eine Anklage erhoben ist oder schon die Hauptverhandlung stattfindet – gibt es zumindest aus der Sicht der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls auch des entscheidenden Gerichts einen so hinreichenden Tatverdacht, dass der Beschuldigte die Tat begangen habe und derentwegen verurteilt werde.«

21 Es gilt also gerade *nicht* die alte Verteidigerregel: »Schrift ist Gift«.

22 Vgl. hierzu auch die Überlegungen zum »Verteidigerleitbild« bei MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 75 ff. m.w.N.; zudem u.a. *Gillmeister*, in: DAV-FS Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), S. 124 ff.; *Salditt*, StraFO 2009, 312 ff.; *Streck*, NJW-Spezial 2009, 430 ff.

23 In diese Richtung weist bereits *G. Wolf*, Das System des Rechts der Strafverteidigung (2000), S. 147 ff., der diesen *numerus clausus* allerdings recht eng fasst und Verteidigerrechte nur als Ableitungen aus den Beschuldigtenrechten versteht.

24 Diese Reminiszenz an *Rosa Luxemburg* ist seit Jahren der Leitspruch der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

ROLLEN UND ROLLENBILDER DER STRAFVERTEIDIGUNG

Wenn gemäß dem Angeführten die »Rolle« der Strafverteidigung reformuliert und ggf. in der StPO integriert werden soll, ist ein kurzer Überblick über die Entwicklungsgeschichte sowie bislang tradierte Rollenkonzepte angezeigt.

Entwicklungslinien aus dem Vergangenen

Die Entwicklung der Strafverteidigung ist durch zahlreiche historisch markante Wandlungsprozesse geprägt,²⁵ die diverse, zum Teil diametrale Funktionsbestimmungen und Rollenverständnisse evozieren konnten.

Im Übergang von der mittelalterlichen Verhandlungsmaxime zum modernen öffentlichen Strafrecht fungierte Strafverteidigung primär als »Vorsprecher«. Sie stand in dieser Phase dem privaten (An-)Kläger auf Augenhöhe gegenüber und erfüllte unterstützende Funktionen. Mit der Verlagerung zu einem mehr und mehr staatlich dominierten Strafverfahren etablierte sich die Verteidigung als »Beistand« des Beschuldigten gegenüber der Obrigkeit. Im sich entwickelnden Inquisitionsprozess²⁶ wurde die Verteidigung wiederum marginalisiert, was nicht zuletzt Ausdruck einer prozessualen Struktur war, die die gerichtliche Wahrheitsfindung zentralisierte und »parteiliche« Einflüsse minimieren wollte.²⁷ Aus diesen Wechselwirkungen ergibt sich eine erste Erkenntnis: Die Orientierung an der »Wahrheitssuche« stellt einen konstitutiven Definitionsbestandteil des Strafverfahrens dar, der die Handlungsspielräume der Verteidigung wesentlich prägt und begrenzt. Je intensiver das Strafverfahren nach »der« Wahrheit sucht,²⁸ desto geschwächer fungiert die Verteidigung,

25 Eine umfangreiche Übersicht m.w.N. findet sich bei LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 9 ff. Die hier gewählten Stufungen raffen die zeitlichen Abläufe.

26 Zur Ausgestaltung des geheimen Inquisitionsprozesses u.a. Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte (5. Aufl. 2007), Rn. 110.

27 Rotsch/Saliger/Tsambikakis/Theile (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 9.

28 Zur Misslichkeit der Wahrheitssuche im Strafverfahren und umfassend zu den philosophischen und soziologischen Hintergründen Gerson, Wahrheit, Wahrheitsfindung, Wirklichkeit – Strafverfahren zwischen »Sein« und »Sollen«, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Psychologie des Strafverfahrens. Texte und Materialien zum 43. Strafverteidigertag in Regensburg (2020), S. 185 ff.

da sie als strukturelles Hemmnis einer »umfassenden Aufklärung« verstanden wird.²⁹

Eine weitere Entwicklungsstufe ist durch die Impulse der Aufklärung und die mit ihr verbundene Vermenschlichung des Strafrechts gekennzeichnet. In diesem Kontext wurde die Fehlbarkeit menschlicher Entscheidungen – und damit auch gerichtlicher Verfahren – als legitimer Gegenstand öffentlicher und rechtspolitischer Diskussionen sichtbar. Die Verteidigung konnte sich in dieser Phase als Kämpferin für den Angeklagten emanzipieren, deren Aufgabe darin gründet, dem übermächtigen Staat ein Korrektiv entgegenzusetzen.³⁰ Hieraus resultiert eine weitere Erkenntnis: Strafverteidigung übernimmt neben ihrer prozessualen Beteiligungsfunktion stets eine spezifisch-rationale Korrektiv- und Schutzfunktion, die als wesentlicher Bestandteil ihres Selbstverständnisses und ihrer Legitimation wirkt. Sie ist Trägerin eines Rationalisierungsbestrebens, das Zweifel streuen, Alternativen aufzeigen und Gegenarrative setzen soll: Kognitive Irritation der zur Entscheidung Berufenen ist ihre genuine Aufgabe.

Eine weitere Stufe markiert die Reformation des Strafprozesses in der Moderne, der zum einen eine institutionelle Trennung von Kläger und Richter folgte und die zum anderen eine vollständige Rollendifferenzierung zwischen dem »Anwalt des Staates« und dem »Anwalt des Angeklagten« etablierte.³¹ Die sich aus dem Antagonismus zum »Anwalt des Staates« entwickelnde Freiheit der Advokatur führte zu einer schärferen Abgrenzung der Verteidigerschaft gegenüber der Justiz als Ganzes. Die Verteidigung konnte sich auf diese Weise als eigenständige, vom Staat unabhängige Instanz positionieren, die ein normativ legitimes Gegengewicht zum staatlichen Strafanspruch formuliert. Diese Entwicklung trägt eine weitere Erkenntnis: Strafverteidigung ist ein »unabhängiger Gegenentwurf« im Gefüge des Strafverfahrensrechts,³² deren Aufgabe nicht nur in der Unterstützung

29 Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Theile* (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 11. Hierzu auch das geflügelte Wort von *Alsberg*: »Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!«

30 Zu diesem Aspekt LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 17 f. m.w.N.

31 Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Theile* (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 11.

32 Diese Rolle nimmt sie auch im reformierten Inquisitionsprozess weiterhin ein, vgl. KMR/*Staudinger* (136. EGL 2025), § 137 Rn. 2.

des Beschuldigten, sondern auch in der Sicherung eines fairen und gerechten Verfahrens liegt. Als selbstständiges Prozesssubjekt ist sie nicht nur Annex des Beschuldigten, sondern *re ad ipsum*.

Zuletzt in den Blick zu nehmen sind die zueinander völlig unterschiedlichen Phasen der Weimarer Republik und des »Dritten Reichs«.³³ Innerhalb weniger Jahre kam es zu einem Wechsel der Rolle von einer Hochphase selbstbewusster »Fürsprecher« hin zu einem durch politische Gleichschaltung stummgeschalteten und funktionslos gemachten Stand von »Rechtswahrern«.³⁴ Diese rapide Veränderlichkeit verdeutlicht, dass die Verteidigerrolle nicht ausschließlich durch Normierungen, sondern in hohem Maße von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen determiniert wird. Hieraus ergibt sich eine weitere Erkenntnis: Die Funktionsbestimmung der Strafverteidigung unterliegt stets einer systemischen Pfadabhängigkeit, die das Rollenbild prägt und eine vollständige Emanzipation von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Rechtssystems erschwert.

Vor diesem Hintergrund lassen sich demnach zwei gegensätzliche Idealtypen der Verteidigungsrolle skizzieren:³⁵ Zum einen die Verteidigung als professionell-institutioneller Akteur des Strafverfahrens, der sich durch eine enge Bindung an die gerichtliche Wahrheitsfindung, eine paternalistisch geprägte Schutzfunktion und eine nur begrenzte Unabhängigkeit auszeichnet. Diese Rolle wird häufig durch ein starkes »ethisches Standesrecht« verstärkt,³⁶ das in der Tendenz zur Selbstbeschränkung und – im Extremfall – in eine Selbstverzweigung führen kann. Demgegenüber steht eine Verteidigungsrolle als »Partner« des Angeklagten, die sich der Wahrheit weitaus geringer bis gar nicht verpflichtet fühlt, eine prägnante Korrektivfunktion übernimmt und größtmögliche Unabhängigkeit von der Justiz beansprucht.

33 Dazu auch Rotsch/Saliger/Tsambikakis/*Theile* (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 14 ff. (auch zur Nachkriegszeit).

34 U.a. *Dix*, DJZ 1934, 246.

35 So im Grunde auch MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 74.

36 In diese Richtung auch *Ignor*, NJW 2011, 1537 ff.

HEUTIGE ROLLENMODELLE UND DEREN EINORDNUNG

Die zeitgenössische Diskussion über die Rolle der Strafverteidigung wird durch eine Vielzahl von Modellen geprägt.³⁷ Diese unterscheiden sich im jeweiligen Verständnis von erforderlicher Loyalität gegenüber dem Staat und dem Mandanten, dem Grad der (eingeforderten) Unabhängigkeit und der institutionellen Einbindung der Verteidigung und offenbaren damit ein Hin- und Herwandern zwischen den Maximen der Funktionssicherung und der Autonomie.³⁸

»Organtheorie«

Die sog. Organtheorie,³⁹ die sich in eine »strenge« und eine »gemäßigte«⁴⁰ Variante spaltet,⁴¹ knüpft begrifflich an § 1 BRAO, systematisch an die Strafvorschriften der §§ 258, 261 und 356 StGB sowie teleologisch an berufsrechtliche Vorgaben und standesrechtliche Traditionen an. Sie versteht den Verteidiger als »staatlich gebundenen Vertrauensberuf«⁴² und – in der strengeren Ausprägung – als »Halbbeamten«,⁴³ der wie das Gericht und die Staatsanwaltschaft in offizieller Funktion am Strafverfahren partizipiert. Die genutzte Metapher, die die Strafverteidigung als Teil eines nicht näher bestimmten Justizkörpers⁴⁴ beschreibt, weist einerseits auf die Systemimmanenz, andererseits auf die strukturelle Unselbstständigkeit der Verteidigung hin. Organe sind dem Gesamtorganismus untergeordnet, sie verfolgen keine autonomen Ziele. Aus soziologischer Sicht wird der Verteidiger dadurch in das institutionelle Feld der Justiz hineingesogen, wodurch sich seine kommunikative Eigenlogik dem Gericht anpassen muss und

37 Einen Überblick auch über Einzelauffassungen bietet MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 35 ff. m.w.N.

38 Strafverteidigung wirkt damit stets als intermediäre Instanz zwischen individueller Autonomie und institutioneller Verfahrenslogik; dieses »Zwischen« adressiert auch LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 3.

39 Vgl. auch RegE eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht, **BT-Drucks. 17/2637** v. 22.07.2010, S. 4 f.; KK-StPO/*Willnow* (9. Aufl. 2023), vor § 137 Rn. 5.

40 Hierzu vor allem *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren (1980).

41 Nachweise zu den Vertretern bei SK-StPO/*Wohlers* (6. Aufl. 2025), vor § 137 Rn. 4.

42 **BVerfGE 38, 105**, 119;

43 So u.a. *Knapp*, Der Verteidiger – ein Organ der Rechtspflege? (1974), S. 132.

44 Die Entwicklung des Organbegriffs zeichnet *Kilian*, DSr-Reih. 2019, 38 ff. nach.

Autonomiepotenzial verloren geht.⁴⁵ Leitprinzip der Organtheorie ist dementsprechend die (unbedingte) Verpflichtung auf die Verfahrensziele und die Unterwerfung unter den Fixstern der »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege«.⁴⁶ Dies impliziert eine ethische Selbstbindung, die über die gesetzlichen Mindestpflichten hinausweist, und in der Praxis zu einer Orientierung am »Prinzip der Seriosität«⁴⁷ führt: Verteidigung soll nicht konfrontativ und störend, sondern (system-)stabilisierend wirken. Daher komme der Verteidigung auch die Aufgabe zu, bei der Erstellung einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken und das Gericht dabei vor Fehlentscheidungen zu Lasten des Angeklagten zu bewahren.⁴⁸

Diese Sichtweise bietet den Vorteil, dass durch dieses Verständnis von Verteidigung Vertrauen in die Integrität der Abläufe gesichert wird. Gleichzeitig birgt sie Risiken: Die Selbstbeschreibung als »Organ der Rechtspflege« kann zu einer Disziplinierung des Verteidigers führen, die Mandanteninteresse zurückstellt und abweichende Verteidigungsstrategien – auch weit unterhalb des Kampfbegriffs der »Konfliktverteidigung«⁴⁹ – bereits ganz grundsätzlich als unzulässig oder »standeswidrig« delegitimiert.⁵⁰ So verwundert es wenig, dass sich das Narrativ vom »Organ der Rechtspflege« zumeist dort findet, wo es um eine Zählung und Disziplinierung von Verteidigung geht.⁵¹

45 Ablehnend bereits *Alsberg*, JW 1926, 2757: »ideale Verklärung der Stellung des Verteidigers«.

46 Zur Problematik dieses Topos vgl. nur *Hassemer*, Die »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« – ein neuer Rechtsbegriff? in: Lüderssen, Klaus (Hrsg.), V-Leute, Die Falle im Rechtsstaat (1985), S. 71 (»Gespenst«); *Kühne*, Wahrheitsfindung und Verfahrenseffizienz als widerstreitende Prinzipien der Strafrechtsanwendung, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Heimlichkeit und Wahrheit, Die neuen Maximen des Strafprozesses (2009), S. 185, 192: »vom BVerfG [seit BVerfG 33, 367, 383] zum Verfassungsprinzip überhöht und von der Rechtsprechung des BGH freudig angenommen«; kritisch auch *Neumann*, ZStW 101 (1989), 52, 62.

47 Dazu auch LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 78 ff. unter Verweis auf *Hanack*.

48 BVerfG NStZ 1997, 35; ablehnend u.a. KMR/*Staudinger* (136. EGL 2025), § 137 Rn. 7.

49 Plakativ auch KMR/*Staudinger* (136. EGL 2025), § 137 Rn. 8a: »Krawallverteidigung«.

50 Kritisch auch Radtke/Hohmann/*Reinhart* (2. Aufl. 2025), § 137 Rn. 3: bloße »Chiffre«; ebenso MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 2; a.A. KK-StPO/*Willnow* (9. Aufl. 2023), vor § 137 Rn. 5: Gemeint sei nur die Bindung an Recht und Gesetz, nicht eine Unterordnung unter das Gericht.

51 Erstmals RG JW 1926, 2756, 2757; vgl. nur BVerfG NJW 1960, 139; NJW 1973, 696; NJW 1974, 1279; NJW 1986, 1802; NJW 2004, 1305; statt vieler auch BGH NJW 2019, 2249, 2252; NStZ 2022, 226; NStZ-RR 2023, 83; zur Staatsanwaltschaft als »ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege« vgl. nur BGH NStZ 2025, 313, 314 m.w.N.; eine detaillierte Genese des »Organbegriffs« findet sich bei MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 2 ff. m.w.N.

Vertragstheorie(n) und Parteiinteressentheorie(n)

Vertrags- und Interessenmodelle der Strafverteidigung sind nicht identisch, opponieren jedoch in vergleichbarer Art und Weise dem eben skizzierten Organgedanken.

Die »Vertragstheorie«⁵² betrachtet die Verteidigung aus Sicht des zugrundeliegenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses (§§ 611, 675 BGB),⁵³ ergänzt um strafprozessuale Mitwirkungsrechte (§ 137 StPO). Im Zentrum steht das Binnenverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem, das maßgeblich darüber entscheidet, inwieweit die Verteidigung eigene Handlungsspielräume besitzt oder »nur« im Rahmen staatlich vorgegebener Funktionslogiken agiert. Maßgeblich ist der Wille des Mandanten, dessen Interessen⁵⁴ zur Leitlinie des Verteidigerhandelns erhoben werden. Semantischer Ankerpunkt hierfür ist das »Bedienen« aus § 137 StPO.⁵⁵ Aus dieser Grundierung resultiert zum Teil eine Vorstellung, die Verteidigung als »soziale Gegenmacht« versteht,⁵⁶ in extremen Lesarten sogar als Akteur in einem Quasi-»Klassenkampf« gegen die Staatsgewalt.⁵⁷ Das Leitprinzip hinter diesen Strömungen ist die (professionelle) »Partnerschaft« mit dem Angeklagten.

Die Vorteile dieser Theorie(n) liegen in der konsequenten Stärkung der Mandantenautonomie und in einer klaren Trennung vom staatlichen Verfahrensinteresse: Verteidigung ist nicht für die Justiz, sondern für den Beschuldigten da. Die Profession der Strafverteidigerschaft schützt den Bürger vor dem Staat und gruppiert sich im Kräftefeld damit klar auf Seiten des vulnerabelsten Akteurs ein. Die Defizite solcher Modelle, die Verteidigung vom Beschuldigten als

52 Besonders exponiert und umfassend dargelegt bei LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 26 ff. m.w.N.; eine anders begründete »Vertretertheorie« findet sich bei Spendel, FS Kohlmann (2003), S. 683, 686 ff.; JZ 1959, 737, 740.

53 Zu den vertraglichen Pflichten KMR/Staudinger (136. EGL 2025), § 137 Rn. 17 ff. Auch die Grenzen des Verteidigungsvertrags seien aus den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Rechtsgeschäfte und Verträge zu deduzieren, so LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 31 ff.

54 So der Fokus der »Interessentheorie«, vgl. vor allem Welp, ZStW 1978, 804, 813 ff.; Ostendorf, NJW 1978, 1345, 1348; Seelmann, NJW 1979, 1128, 1130; Bernsmann, StraFo 1999, 226 ff.

55 LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 26.

56 Dazu vor allem Holtfort, KJ 1977, 313, 316; KJ 1978, 368 ff.

57 Zu Recht kritisch zu diesen Ansätzen LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 84 m.w.N.

Subjekt und/oder dessen Interessen ableiten, treten bei selbstschädigendem Mandantenwillen oder bei Fragen der Reichweite der Fürsorgepflicht zutage.⁵⁸ Die dogmatisch bedingte Abgrenzungserfordernis zwischen Innen- und Außenverhältnis⁵⁹ kann zu Rechtsunsicherheiten führen, etwa bei der Reichweite von Beratungspflichten,⁶⁰ der Zulässigkeit bzw. Strafbarkeit bestimmten Verteidigungshandelns⁶¹ und der Haftung für Kunstfehler.⁶²

Funktionales Modell: Prozesssubjektsgehilfe

Das Modell des »Prozesssubjektsgehilfen« knüpft an Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, § 137 StPO und § 1 BRAO an und betont die Rolle des Verteidigers als Garant der Fairness des Verfahrens.⁶³ Der Verteidiger tritt in dieser Konzeption weniger als unabhängiger Gegenpart, denn als integrativer Mitwirkender am gerichtlichen Verfahren auf. Das Leitprinzip dieses Ansatzes ist die Abschirmungsfunktion zugunsten des Beschuldigten über die Wahrung der schützenden Formen des Verfahrens.

Dieses Rollenmodell führt recht schnell zu einer Vermischung von Rechten und Aufgaben: Die Herstellung von Waffengleichheit – ein strukturelles Ziel des gesamten Verfahrens⁶⁴ – wird zu einer

58 Hier sollen Überlegungen zu § 665 BGB abhelfen, vgl. LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 50. Zwar enthalten § 1 Abs. 3 BORA und § 665 BGB Maßstäbe zur Handhabung eines »sinnlosen« oder »destruktiven« Mandantenwillens; unklar bleibt jedoch, ob und in welchem Umfang ein solcher Wille nach § 138 BGB als sittenwidrig und damit unbeachtlich anzusehen ist. Auch bestehen dogmatische Defizite insbesondere bei der Pflichtverteidigerbestellung, bei der die Mandatsfreiheit und die privatautonome Vertragsgestaltung von vornherein eingeschränkt sind.

59 Treffend hierzu *Barton*, **Mindeststandards der Strafverteidigung**, in: Bild und Selbstbild der Strafverteidigung (2016), S. 317 ff.

60 Umfassend *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers. Eine systematische Darstellung der Beistandspflicht und ihrer Grenzen (2. Aufl. 2010).

61 Umfassend zur Kasuistik m.w.N. KK-StPO/*Willnow* (9. Aufl. 2023), vor § 137 Rn. 10 f.

62 In Konstruktionsdefizite gerät das vertragliche Modell auch in Fällen der – unbestreitbar hoheitlichen – Pflichtverteidigerbestellung. Vgl. dazu LR-StPO/*Jahn* (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 56 ff., der mittels einer Gesamtkritik des Pflichtverteidigermodells zu dem Ergebnis gelangen möchte, dass der Akt der Bestellung »dogmatisch über die allgemeinen Regeln betreffend Angebot und Annahme von Willenserklärungen über das Recht der Stellvertretung (§§ 145 ff., 164 ff. BGB) rekonstruiert werden« könne.

63 SK-StPO/*Wohlers* (6. Aufl. 2025), vor § 137 Rn. 28 ff.

64 Vgl. nur Löwe/Rosenberg/*Esser* (27. Aufl. 2022), Art. 6 Rn. 197 ff. m.w.N.; KK-StPO/*Lohse/Jakobs* (9. Aufl. 2023), Art. 6 EMRK Rn. 45.

Aufgabe des Verteidigers erklärt,⁶⁵ wodurch seine eigenen Mitwirkungsrechte zu bloßen Instrumenten der Umsetzung dieses Zieles degradiert werden. Aus der Perspektive der soziologischen Feldtheorie wird die Verteidigung dadurch auf eine Hilfsfunktion reduziert, deren Eigenlogik durch die institutionelle Logik des Strafverfahrens völlig absorbiert wird. Da auch Gericht und Staatsanwaltschaft an Recht und Gesetz gebunden sind (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG), bleibt neben dem fehlerleitenden Bild des »Gehilfen« kein handfester *unique selling point*, der Strafverteidigung im Kern und im Wesen von den staatlichen Akteuren des Prozesses unterscheidbar macht.⁶⁶

Der »Kessel Buntes«: Die Doppelstellungstheorie

Die »Doppelstellungstheorie« versucht, die unterschiedlichen Strömungen zusammenzuführen, indem sie Verteidiger sowohl als Interessenvertreter des Beschuldigten als auch als Mitwirkende an der Rechtspflege versteht. Eine semantische Ausprägung hierzu ist die Deutung des Verteidigers als »Beistand«.⁶⁷ Der Beistand kann in jeder Lage des Verfahrens aus eigenem Recht und im eigenen Namen in das Verfahren eingreifen.⁶⁸

Die Theorie betont Integrität und Loyalität, schafft in der praktischen Umsetzung jedoch Unsicherheiten: Einerseits wird von der Verteidigung erwartet, die prozessuale Wahrheitsermittlung zu unterstützen, andererseits soll sie zugleich parteiische Stellungnahme leisten. Die Folge ist eine systematische Ambivalenz, die Verteidiger je nach Kontext unterschiedlich auflösen müssen, oft mit dem Ergebnis einer faktischen Orientierung an den Vorstellungen des Gerichts und damit der Unterwerfung unter die Zwangskommunikation des dominierenden Akteurs. Moderierende oder vermittelnde Ansätze sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, müssen jedoch scheitern, wenn sie Antagonismen und gegensätzliche Mechaniken nicht durch Konsensualisierung annähern, sondern Maximen lediglich nebeneinander behaupten.

65 Diesen Aspekt forciert allerdings auch KMR/Staudinger (136. EGL 2025), § 137 Rn. 3.

66 So auch gesehen von Egon Müller, NJW 1981, 1801, 1803 f.

67 So vor allem KK-StPO/Willnow (9. Aufl. 2023), vor § 137 Rn. 4, wobei er dies wohl nicht als eigene Einordnung sieht, sondern in der Sache der Organtheorie folgt.

68 So u.a. zu finden bei MüKoStPO/Kämpfer/Travers (2. Aufl. 2023), StPO § 137 Rn. 10 f.

Globale Kritik der klassischen Theorien

Die Diskussion über die Rollenbilder der Strafverteidigung ist eng mit der Frage verknüpft, ob die institutionalisierte Strafverteidigung Ausdruck einer vom Staat unabhängigen Tätigkeit oder ein Derivat der staatlichen Fürsorgepflicht ist. Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung, da sie den Ansatzpunkt für die Bestimmung der Autonomie sowohl der Verteidigung als auch des Beschuldigten liefert.⁶⁹

Die Organtheorien, die die Verteidigung als funktionales »Organ der Rechtspflege« verstehen, laufen Gefahr, die auf diese Weise bestimmte Verteidigerrolle zu einem Disziplinierungsinstrument zu reduzieren, das nicht den Willen des Angeklagten zur Geltung bringen soll, sondern den staatlichen Strafanspruch stabilisiert.⁷⁰ Dies führt zu einer Verzweigung des Mandantenwillens, da diesem im Extremfall nur noch insoweit Rechnung getragen werden kann, als er mit einer »effizienten Strafrechtspflege« kompatibel erscheint. Zudem begünstigt die Organtheorie die Inkriminierung der Verteidigung, sobald sie im Konflikt mit gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vorstellungen gerät. Die fortschreitende Konstruktion von Mitwirkungspflichten an der Strafrechtspflege,⁷¹ die unter dem Leitbegriff der »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege«⁷² zusammengefasst werden, ermöglicht Überlegungen zur Konstruktion eines materiellen »Missbrauchsverbots«, das als Narrativ nur dazu dient, Verteidigungsstrategien sukzessive einzuschränken.⁷³ Verteidigung ist jedoch vom funktionalen Naturell her zwingend ein »justizhemmendes Element«,⁷⁴ was durch eine umfassende Umdeutung zur Garantin der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gedanklich verschüttgeht.

69 Die Autonomie in den Mittelpunkt rückt auch die Deutung von LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), vor § 137 Rn. 20, 25.

70 So auch gesehen von Rotsch/Saliger/Tsambikakis/Theile (1. Aufl. 2025), vor §§ 137 ff. Rn. 13; kritisch statt vieler auch MAH Strafverteidigung/Knauer (3. Aufl. 2022) § 1 Rn. 2 ff. m.w.N.; zuvor bereits Isermann, in: Holtfort (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter (1979), S. 17.

71 Besonders prominent u.a. die sog. »Widerspruchslösung«, vgl. nur BGHSt 38, 218, 225 f.; 42 15, 22; unkritisch insoweit KK-StPO/Willnow (9. Aufl. 2023), vor § 137 Rn. 6.

72 Dazu bereits oben III.2.a. sowie die Nachweise in Fn. 46.

73 Kritisch daher auch KMR/Staudinger (136. EGL 2025), § 137 Rn. 7 f., 24.

74 Treffend Egon Müller, NJW 1981, 1801, 1804.

Die Vertragstheorien und die artverwandten Spielarten, die das Verteidigungsverhältnis auf ein privatrechtliches Mandatsverhältnis zurückführen wollen, neigen zu einer Vermischung von Innen- und Außenbezug, indem sie das zivilrechtliche Austauschverhältnis des Mandatsvertrags auf die prozessuale Stellung der Verteidigung zu übertragen versuchen.⁷⁵ In der Konsequenz kann die Verteidigerposition gegenüber dem Gericht geschwächt werden, da eine Art faktische Gehilfenstellung begründet wird, die ein schwer beherrschbares Strafbarkeitsrisiko durch (zu) mandantenorientierte Rechtsberatung erzeugt.⁷⁶

Die Theorie vom »Prozesssubjektsgehilfen« führt zu einer Vermischung der Teilhaberechte der Verteidigung mit ihrer Aufgabe, die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung herzustellen. Dabei wird übersehen, dass Waffengleichheit nicht Selbstzweck der Verteidigung, sondern eine übergeordnete Verfahrensanforderung darstellt, die dem gesamten Prozess zugeordnet ist.⁷⁷ Versuche, die Verteidigung unter diesem Gesichtspunkt zu einer Garantin rechtsstaatlicher Abläufe zu erheben, laufen Gefahr, sie in eine Sicherungsinstanz des Verfahrens umzudeuten und so die Verteidigungsfunktion zu neutralisieren. Unter anderer Bezeichnung schimmert letztlich die »Organtheorie« durch.

Die Analyse zeigt damit, dass sowohl die Organ- als auch die Vertragstheorien und auch alle weiteren Modelle Schwierigkeiten haben, die *Eigenständigkeit* der Verteidigung dogmatisch zu fassen. Sie oszillieren zwischen einer Orientierung an staatlicher Fürsorge und Disziplinierung einerseits und der privatautonomen Binnenbeziehung zum Beschuldigten andererseits, ohne den Eigenwert der *Verteidigungsautonomie* abzubilden. Die klassischen Theorien reduzieren die Verteidigung dadurch auf funktionale Zuschreibungen, ohne deren Eigenlogik zu erfassen. Es wird übersehen, dass die Verteidigung

75 Kritisch auch Radtke/Hohmann/Reinhart (2. Aufl. 2025), § 137 Rn. 6; Egon Müller, NJW 1981, 1801, 1803.

76 Zum Teil liegt es auch an der tatbestandlichen Weite bestimmter Vorschriften, vgl. Gerson, GA 2024, 279 ff. (zu § 129a StGB).

77 In ähnlicher Weise ist auch das »fair trial«-Gebot kein exklusives Prädikat der Verteidigertätigkeit, sondern ein Strukturprinzip des gesamten Verfahrens, vgl. hierzu vor allem die Kommentierung von Löwe/Rosenberg/Esser (27. Aufl. 2022), Art. 6 EMRK.

eine eigenständige »Kommunikationscodierung« verfolgt, die gerade nicht binär aufgestellt ist: nicht etwa Wahrheit versus Unwahrheit oder Rechte versus Pflichten o. Ä., sondern Schutz *und* Fürsprache *und* Wahrung der Autonomie des Beschuldigten sind hierbei die Maximen. Verteidigung hat dazu einen spezifischen Habitus entwickelt, der sich zwischen der Orientierung an Mandanteninteressen, der Beachtung standesrechtlicher Normen und der symbolischen Positionierung als professioneller Akteur des Verfahrens situiert.

NEUES VERSTÄNDNIS: STRAFVERTEIDIGUNG ALS AUTONOME FÜRSPRACHE

Das vorgeschlagene, »neue« Rollenverständnis interpretiert die Verteidigung als *autonome Fürsprache*.⁷⁸ Diese Rolle knüpft an verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG, an. Der normative Ausgangspunkt liegt in der *kommunikativen Autonomie* des Beschuldigten, die in zentralen Verfahrensgarantien des Strafprozesses zum Ausdruck kommt: dem Anspruch auf Waffengleichheit (Art. 20 Abs. 3 GG), dem rechtlichen Gehör (Art. 103 Abs. 2 GG), der Freiheit von Täuschung und Zwang (§ 136a StPO), der Selbstbelastungsfreiheit (Art. 1 GG) sowie der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Diese Prinzipien eröffnen dem Beschuldigten einen geschützten Kommunikationsraum, in dem er nicht bloß Objekt staatlicher Verfolgung, sondern echtes Subjekt des Verfahrens ist.⁷⁹ Die gelebte Realität sieht jedoch weiterhin anders aus: Die praktischen Abläufe des Strafverfahrens sind nahezu durchweg Zwangskommunikationen.⁸⁰ Feedbackschleifen verlaufen »über Eck« und »verzerrt«, denn die justizielle Würdigung der gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht getätigten Äußerungen und Einlassungen des Beschuldigten wird ihm regelmäßig

78 In der Schweiz ist »Fürsprecher« eine alternative Bezeichnung für einen Rechtsanwalt oder Advokaten. Diese Begriffe bezeichnen Juristen mit einem Anwaltspatent, die zur Vertretung von Mandanten vor Gericht und zur Rechtsberatung befugt sind. Die spezifische Bezeichnung kann je nach Kanton variieren.

79 Dazu umfassend Gerson, Das Recht auf Beschuldigung (2016).

80 Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren (2000), S. 431. Zum Teil auch »institutionalisierte« oder »asymmetrische« Kommunikation genannt, vgl. Giehring, Rechte des Beschuldigten, Handlungskompetenz und kompensatorische Strafverfolgung, in: Hassemer/Lüderssen (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts (1978), S. 181, 189.

vorenthalten.⁸¹ Typischerweise wird er im Unklaren darüber gelassen, welche Bestandteile seiner Einlassungen verwendet und in welcher Art und Weise sie verstanden worden sind. Dieser die »Würdigerseite« (sprich: das Gericht) übermäßig privilegierende Umgang widerfährt auch dem Verteidiger: Auch dieser befindet sich nicht selten im Blindflug in Bezug auf seine Wirkungstiefe, oftmals über das gesamte Verfahren hinweg.⁸² Die dem Verfahrensmodell dadurch inhärente *kommunikative Entmündigung* und *Wehrlosstellung*⁸³ des Beschuldigten muss ausgeglichen werden. Das kann gelingen, wenn sein rechtlicher Beistand aktiver in die Verfahrenskommunikation eingebunden wird. Nur auf diese Weise kann die Strafverteidigung (wieder) zu einem effektiven »Sprachrohr« für die Ausübung und Durchsetzung der (Teilhab-)Rechte des Angeklagten aufsteigen.⁸⁴

Die Theorie des »autonomen Fürsprechers« verknüpft diese Anforderungen an die Gewähr der kommunikativen Autonomie des Beschuldigten mit der Aufgabe der Verteidigung, wodurch die Rollenbeschreibung über eine bloß instrumentelle Interessenvertretung hinaus »kommunikativ aufgeladen« wird. Die Verteidigung wird als eigenständige Akteurin begriffen, die im Verfahren *für den Beschuldigten spricht*, ohne mit ihm identisch zu sein oder lediglich eine staatlich vorgegebene Funktionslogik zu erfüllen.⁸⁵ Die Verteidigung wird zwar

81 Vgl. Gundlach, Die Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (1984), S. 158 ff. m.w.N.

82 Das Strafverfahren wird daher auch als »zerbrochene Kommunikation« beschrieben, in der »in einem [...] asymmetrischen, überhaupt einem pathologischen Prozess« über Recht und Rechtsanwendung diskutiert wird (vgl. Rottleuthner, KJ 1970, 60, 82 f.; dazu auch Sacher, FS Schünemann [2014], S. 957, 958; Gerson, StraFo 2022, 2 ff.). Der Beschuldigte wird dadurch strukturell kommunikativ benachteiligt und die Verteidigung in der Ausübung ihrer ihr zustehenden Rechte beschnitten, vgl. Gerson, Das Recht auf Beschuldigung (2016), S. 406 ff. m.w.N.

83 Gerson, Das Recht auf Beschuldigung (2016), S. 393 ff. m.w.N.

84 So insbesondere die Forderung aus dem Policy-Paper »**Mehr Kommunikation wagen**« (2025) des Schwanenwerder Kreises (Carolin Arnemann, Jan Bockemühl, Stefan Conen, Robert Esser, Oliver Harry Gerson, Georg-Friedrich Güntge, Jes Meyer-Lohkamp, Michael Gubitz, Toralf Nöding, Thomas Uwer), S. 3. Das Recht des Beschuldigten auf Partizipation, d.h. auf »kommunikative Beteiligung am Verfahren« (BVerfGE 1, 428, 429; 6, 19, 20; 7, 53, 57; 8, 253, 256), wird über die Umsetzung des Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet. Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein »prozessuales Urrecht des Menschen« (BVerfGE 6, 12, 14; 9, 89, 96; 55, 1, 6; 107, 395, 408). Mit Gewährleistungspartikeln aus dem Rechtsstaatsprinzip (BVerfGE 9, 89, 95; 107, 395, 409), der Subjektstellung des Beschuldigten (BVerfGE 89, 28, 35) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist es Ausfluss der Menschenwürdeggarantie (BVerfGE 7, 275, 279).

85 Zustimmend und folgend bereits KMR/Staudinger (136. EGL 2025), § 137 Rn. 9a ff.

im Feld der Strafrechtspflege tätig, nimmt dort allerdings eine eigene Position mit spezifischem Kapital ein.⁸⁶ Der Habitus des Verteidigers ist dabei von einer doppelten Loyalität geprägt: gegenüber dem Angeklagten und gegenüber der symbolischen Ordnung des Verfahrens. Diese doppelte Loyalität erzeugt naturgemäß Spannungen, die durch die Figur des autonomen Fürsprechers produktiv bearbeitet werden können.

WURF INS KALTE WASSER

Eine skizzenhafte »Erprobung« – ohne den Anspruch der Vollständigkeit – zeigt, dass auf diese Weise eine differenziertere Betrachtung von gesetzlich normiertem Verteidigungsverhalten möglich wird, in die sich das Fürsprachemodell reibungsfrei einpflegen lässt.

Das »Lügerecht« des Beschuldigten ist Ausdruck seiner Selbstbelastungsfreiheit. Es handelt sich um ein »Rechtsgeschenk«, das seine Grundlage in der strukturellen Unterlegenheit des Beschuldigten im Strafverfahren findet. Für die Verteidigung gilt zwar keine aktive Verpflichtung zur Förderung des staatlichen Strafanspruchs;⁸⁷ gleichwohl folgt aus § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO ein ausdrückliches Verbot der bewussten Lüge. Die Verteidigung übt somit *Fürsprache* im Rahmen der ihr zustehenden Kommunikationsrechte aus.⁸⁸

Das Recht der Verteidigung, Beweisanträge zu stellen, ist in § 244 Abs. 3 StPO normiert und dient der Erweiterung des gerichtlichen Kognitionsbereichs i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO. Beweisanträge, die auf die gerichtliche Sachaufklärung abzielen, sind stets zulässig, während diskursive Beweisanträge, die auf die Einleitung von Erörterungen oder die Ausforschung gerichtet sind, ausweislich des Umkehrschlusses aus § 244 Abs. 6 S. 3–5 StPO beschränkt werden können.⁸⁹ Auch hier zeigt sich, dass die Verteidigung als Fürsprecherin agiert: Sie spricht *für den Beschuldigten*, um dessen Rechte im Verfahren geltend zu machen.

⁸⁶ In diese Richtung weist auch der Ansatz von Radtke/Hohmann/Reinhart (2. Aufl. 2025), § 137 Rn. 10 f. (»Waffenhelfertheorie«).

⁸⁷ Ebenso KMR/Staudinger (136. EGL 2025), § 137 Rn. 23.

⁸⁸ Mit vergleichbarem Ergebnis anhand seiner »Waffenhelfertheorie« auch Radtke/Hohmann/Reinhart (2. Aufl. 2025), § 137 Rn. 12 f.

⁸⁹ Hierzu auch Gerson, HRRS 2024, 352, 355 ff. m.w.N. zum Streitstand.

Die Teilnahme der Verteidigung an Verständigungen und Absprachen ist in § 257c StPO geregelt, wobei der Verteidigung aus § 257c Abs. 3 S. 3 und 4 StPO ein eigenes Teilnahmerecht zukommt. Diese Regelung verdeutlicht, dass die Verteidigung nicht als Vertreterin, sondern als eigenständiges Subjekt mit eigenen Verfahrensrechten agiert. Der Fürsprecher-Charakter der Verteidigung zeigt sich dabei in der aktiven Teilhabe an der Verhandlung von Ergebnissen, die den Beschuldigten unmittelbar betreffen,⁹⁰ ohne dass daraus eine Identifikation mit der Person des Beschuldigten oder dessen Tat(en) folgt.

BEWERTUNG UND ANSCHLUSSFÄHIGKEIT DES FÜRSPRECHER-MODELLS

Die Theorie des »autonomen Fürsprechers« stellt eine eigenständige Konzeption der Strafverteidigungsrolle dar. Sie ermöglicht eine funktionale Bestimmung, die sowohl die Selbstständigkeit der Verteidigung als Prozesssubjekt als auch ihre Bindung an die Rechtedurchsetzung des und Kommunikationsermöglichung für den Beschuldigten berücksichtigt. Sie vermeidet die problematischen Implikationen der Organtheorie (»Disziplinierungsfalle«) und der Vertragstheorie(n) (»Privatrechtlichkeitsfalle«) und liefert die Grundlage, um die zulässigen Handlungsspielräume der Verteidigung im Lichte ihrer Verfahrensgrundrechte zu bestimmen. Sie ist semantisch unverbraucht und vereint Unabhängigkeit und Interessenvertretung in einer einzigen begrifflichen Abfolge.

Das Modell der autonomen Fürsprache bricht mit den bisherigen Ansätzen, indem es nicht an formale Berufsbezeichnungen oder an ein rein privatrechtliches Vertragsverhältnis anknüpft, sondern an den verfassungsrechtlichen Status des Beschuldigten als Subjekt. Die Verteidigung wird als Garantin der kommunikativen Autonomie konzipiert, die das Verfahren nicht als Fremdinteresse stützt, sondern dessen Offenheit im Sinne des Beschuldigten aufrechterhält. Die Verteidigung stellt dabei einen eigenständigen Kommunikationscode bereit, der die Selbstreferentialität

90 MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 117.

des Beschuldigten in das System Strafverfahren einspeist.⁹¹ Durch Positionierung im juristischen Feld wird symbolisches Kapital mobilisiert, um die Position des Beschuldigten zu stärken, ohne sich dabei in die Funktionslogik der Inkulpationsmaschinerie einzubinden.

FAZIT

Strafverteidigung agiert in einem Spannungsfeld, das historisch gewachsen, rechtlich kodifiziert und soziologisch aufgeladen ist. Die klassischen Theorien der Verteidigerrolle bilden die kommunikative Eigenlogik der Profession darin nur bruchstückhaft ab. Verteidigung fungiert nicht als Hilfsorgan des Staates oder des Beschuldigten, sondern als eigenständiger Kommunikationsakteur, der die Stimme des Beschuldigten hörbar macht. Dabei geht es nicht nur um die Übermittlung von Inhalten, sondern um die Transformation eines oftmals schwachen, sozial randständigen oder institutionell marginalisierten Sprechens in einen Duktus, der im justiziellen Diskurs Gewicht entfalten kann. In diesem Sinne ist die Verteidigung »Sprachrohr«, d.h. Übersetzer und Verstärker, welches aus der individuellen Perspektive des Beschuldigten ein prozessrechtlich anerkanntes Sprechen formt.

Das hier skizzierte Modell des autonomen Fürsprechers ermöglicht daher die Neubestimmung der Verteidigerrolle: Die Verteidigung wird als Garantin der kommunikativen Autonomie des Beschuldigten verstanden, die symbolisches Kapital – juristische Expertise, professionelle Autorität und institutionelle Anerkennung – mobilisiert, um der Stimme des Beschuldigten im Verfahren Resonanz zu verschaffen. Zugleich schützt sie den normativen Kern des Strafverfahrens: das Ringen um den Nachweis der Schuld in einem regelgerechten und kommunikativ autonomen Verfahren.

Dieses Modell verweist zugleich auf die Notwendigkeit einer Verteidigung, die sich nicht in rein taktischer Prozessführung erschöpft, sondern auch Verantwortung für die Integrität des Verfahrens übernimmt. Die Figur des autonomen Fürsprechers macht deutlich, dass Strafverteidigung mehr ist als nur ein Mandat: Sie ist Teil einer institutionellen Kommunikation, die den Zugang zur Rechtsordnung für

⁹¹ In diese Richtung auch MAH Strafverteidigung/*Knauer* (3. Aufl. 2022), § 1 Rn. 107 ff.

den Einzelnen überhaupt erst realisiert. Damit wird die Verteidigung zu einem Akteur, der sowohl individuelle Rechte konkretisiert als auch die strukturelle Gerechtigkeit befördert. Sie fungiert als Korrektiv gegenüber staatlicher Machtentfaltung zum Schutze des Einzelnen und sichert zugleich die Legitimationsbasis des Strafverfahrens als solches.

Was ist also Strafverteidigung?

